

RS OGH 1978/12/20 8Ob117/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1978

Norm

StGB §159 Abs1 Z2

Rechtssatz

1. Unbewußte Fahrlässigkeit ist die Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt, also die Verletzung einer objektiven Sorgfaltspflicht, derzufolge der Täter die Möglichkeit der Verwirklichung eines tatbildmäßigen Unrechtes nicht erkennt.
2. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner mangels flüssiger Mittel nicht im Stande ist, binnen angemessener Frist und bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung alle seine fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 117/78

Entscheidungstext OGH 20.12.1978 8 Ob 117/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0095895

Dokumentnummer

JJR_19781220_OGH0002_0080OB00117_7800000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at